

Verordnung

über das Halten von Hunden in der Gemeinde Greiling, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Auf Grund des Art. 18 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung –LStVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) geändert durch Art. 6 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 12.1991 (GVBl. S. 496), Gesetz vom 10.06.1992 (GVBl. S. 152) und Gesetz vom 25.06.1996 (GVBl. S. 222), Art 3 Verwaltungsreformgesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 311) und § 6 Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 323) erläßt die Gemeinde Greiling folgende Verordnung:

§ 1 Anleinzwang

1. Hunde müssen grundsätzlich innerhalb der geschlossenen Ortschaft der Gemeinde Greiling auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen angeleint sein.
2. Es dürfen nur reißfeste Leinen verwendet sein.

§ 2 Freies Umherlaufen von Hunden

1. Das freie Umherlaufen von Hunden in öffentlichen Anlagen, insbesondere in Garten- oder Parkanlagen, Kinderspielplätzen, Sportplätzen, auf dem Segelfluggelände und im Bereich der Greilinger Etz ist verboten.
2. Freies Umherlaufen liegt dann vor, wenn der Hund in der Lage ist, freien Auslauf zu nehmen, nicht eingesperrt, nicht angekettet ist oder nicht an der Leine geführt wird.

§ 3 Kennzeichnung

Zur Kennzeichnung der Hunde sind die Hundemarken ständig anzulegen.

§ 4 Ausnahmen

Von den §§ 1 und 2 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Mit Geldbuße bis zu 500,00 € kann nach Art. 18 Abs. 3 LStVG belegt werden, wer Hunde vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 nicht anleint oder entgegen § 2 frei laufen läßt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 23. März 1976 außer Kraft.

Greiling, den 09.10.2008

GEMEINDE GREILING

Ostermünchner
1. Bürgermeister